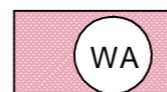


**PLANTEIL A  
PLANZEICHENERKLÄRUNG**  
(nach § 2 (4) und (5), 2. Halbsatz PlanzV90)

**Planzeichenfestsetzung**

**1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 (1) Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)



Allgemeines Wohngebiet

**2. Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

I

0,3

0,3

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschossflächenzahl (GFZ)

**3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O

offene Bauweise

E

nur ein Einzelhaus zulässig

—

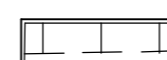
Baugrenze

**4. Grünflächen**  
(§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)



Private Grünfläche

**5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
(§ 9 (1) Nr. 20, 2a BauGB)



Umgrenzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

**6. Sonstige Planzeichen**



Mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlage der Flurstücke 10001, 201/1 und 192/1 und deren Rechtsnachfolgern (s. text. Festsetzung 1.4) und einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsanlagen E.ON Avarcon AG, Wasserverband Burg, Deutsche Telekom zu belastende Fläche



Umgrenzung der Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist - s. text. Festsetzung 1.4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Mülltonnenstandplatz, temporär genutzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

**PLANTEIL B  
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**

**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung**

**Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)**

Nach § 4 Abs. 3, Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe, Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

**Größe der Grundflächenzahl**

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, die Fahrerschleife der Grundstücke, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück zusätzlich zu den Gebäudeäußenmaßen unterteilt wird, mitzurechnen.

Als Ausnahmeregelung darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der genannten Anlagen und den Anteil am Gemeinschaftseigentum der privaten Erschließungsstraße (Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten) um bis zu 75 % überschritten werden.

**Zahl der Vollgeschosse (§ 16 (2) Nr. 2 und § 20 BauNVO)**

Zusätzlich zu der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse ist im Dachraum ein Wohngeschoss zulässig, wenn es sich nach landesrechtlichen Vorschriften nicht um ein Vollgeschoss handelt. (S. BauOLA vom 20.12.2005 § 87 Übergangsvorschriften)

**1.2 Bauweise und höchstzulässige Zahl der Wohnungen**

**Bauweise (§ 22 (2) Nr. 2 BauNVO) und höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)**

Auf dem Grundstück nördlich der geplanten privaten Erschließungsstraße ist nur ein Einzelhaus mit maximal zwei Wohnungen zulässig (s. Planerschrift).

**1.3 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

**Entwässerung und Versickerung (§ 9 (1) Nr. 16 und 20 BauGB)**

Das anfallende Oberflächenwasser ist nicht in das öffentliche Netz einzuleiten. Das Oberflächenwasser der privaten Baugrundstücke ist auf den Grundstücken zu versickern oder zu verwerten. Dabei ist darauf zu achten, dass nur "nicht schädlich verschmutztes Niederschlagswasser" zur Versickerung gelangen darf.

Die Oberfläche der privaten Erschließungsstraße soll nur zu 30 % befestigt werden. 70 % der Oberfläche sollen unbefestigt bleiben (Anlage von 2 Fahrspuren). Die Fahrspuren sind in einer wasserdurchlässigen Bauweise herzustellen.

Die Befestigung von Stellplätzen für PKW ist ausschließlich mit einem wasserdurchlässigen Aufbau herzustellen. Dabei ist ein Versickerungsgrad von mindestens 40% zu gewährleisten. (Rasengetretersteine, Rasenlängengitter, Rasenweberplatten und Schotterterrassen)

**Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen durchzuführen: Anlage einer 4 m breiten Strauch-Hecke entlang der West-, Nord- und Ostgrenze aus standortgerechten, einheimischen Sträuchern gem. Artenliste und Anlage einer Streuobstwiese. Die Höhe der Hecke ist auf die jeweilige Stammhöhe der Obstbäume zu begrenzen.

Die Befestigung der Streuobstwiese hat mit 10 hochstämmigen Obstbäumen (Stammumfang 8-12 cm) zu erfolgen, die aus der Artenliste auszuwählen sind. Die Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Bis zu 3 Jahren nach Herstellung der Wiesenanlage der Streuobstwiese ist eine fachgerechte Entwicklungsfolge sicherzustellen. Die Wiesenanlage soll maximal 3x im Jahr durchgeführt werden. Zur Ansaat ist eine Samenmischung zu verwenden, die eine extensive Nutzung ermöglicht und einen ausreichenden Anteil an Kräutern und Wiesensamen aufweist.

Die Maßnahmen sind spätestens nach Fertigstellung der ersten 2 Hauptbaukörper umzusetzen.

**Allgemeine Pflanzbestimmungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

Je Baugrundstück ist ein mittelkröniger Laub- oder Obstbaum zu pflanzen (Stammumfang 8-12 cm), dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Anpflanzung soll spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Hauptbaukörpers vorgenommen werden.

Die Grünfläche entlang der privaten Erschließungsstraße ist mit einheimischen Sträuchern gem. Artenliste zu bepflanzen. Als Begleitgrün der privaten Erschließungsstraße (zwischen den Fahrspuren und als Randstreifen) ist eine Wiesenanlage vorzunehmen. Die Maßnahmen sind spätestens nach Fertigstellung der ersten 2 Hauptbaukörper umzusetzen.

**Planexterne Ausgleichsmaßnahme (§ 9 (1) Nr. 20 LV.m. § 9 (1a) BauGB)**

Als planexterne Ausgleichsmaßnahme sind auf dem Grundstück Zur Vossenbreite 9, Ortsteil Niegripp 80 Bäume (Birken, versch. Obstbäume, Weide, Rotorn) angepflanzt worden. Diese sind für 3 Jahre zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

**1.4 Sonstige Planzeichen**

**Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)**

Bei der gekennzeichneten Fläche handelt es sich um mögliche Straßenerweiterungsfläche. Bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme ist die gekennzeichnete Fläche von der Errichtung baulicher Anlagen wie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO oder Garagen gem. § 12 BauNVO freizuhalten.

**Standort für die Abfallentsorgung (§ 9 (1) Nr. 14 BauGB)**

Der gekennzeichnete Standort für die Abfallentsorgung ist nur für eine temporäre Nutzung vorgesehen. Die Befahrung der privaten Erschließungsstraße mit Müllfahrzeugen ist nicht möglich.

**Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)**

Das im Planenteil A festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient dem Anschluss der Baugrundstücke auf den Flurstücken 10001, 201/1 und 192/1 an die öffentliche Verkehrsfläche "Zur Wehle". Die Fläche ist als gemeinsame Zufahrt von der Errichtung baulicher Anlagen wie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO oder Garagen gem. § 12 BauNVO freizuhalten. Die Fläche soll als private Erschließungsstraße im Gemeinschaftseigentum verbleiben.

**2.0 Vermerke und Hinweise**

**Überschwemmunggefährdete Gebiete (§ 9 (5) BauGB)**

Die Ortschaft Niegripp befindet sich im überschwemmunggefährdeten Gebiet nach § 98 a Abs. 1 Nr. 2 Wasserschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt "Deichgeschützte Fläche der Elbe". Somit sind auch die durch den Bebauungsplan überplanten Grundstücke betroffen.

**3.0 Artenliste**

**Pflanzvorschlüge für heimische Bäume**

- Esche
- Feldulme
- Silberahorn
- Sieleiche
- Wirtelulme
- Feldahorn
- Hainbuche
- Sandbirke
- Ebenschne

- Fraxinus excelsior
- Acer platanoides
- Quercus robur
- Tilia cordata
- Acer campestre
- Carpinus betulus
- Betula pendula
- Sorbus aucuparia

**Pflanzvorschlüge für heimische Sträucher**

- Salweide
- Roter Hartriegel
- Besengrünster
- Schwarzdorn
- Heckenröschen
- Hundsrose
- Cornus mas
- Euonymus europaeus
- Sambucus racemosa
- Lonicera xylosteum
- Virburnum lantana

- Salix caprea
- Cornus sanguinea
- Sorothamnus scoparius
- Prunus spinosa
- Lonicera xylosteum
- Rosa canina
- Hartriegel
- Pfaffenhütchen
- Traubenkriecher
- Lonicera xylosteum
- Wolliger Schneeball

**Auswahl von Obstbäumen für die Bepflanzung der Ausgleichsfläche**

**Birken**

- Gellers Butterbirne
- Gute Graue
- Köstliche von Charnau

**Konferenzbirne**

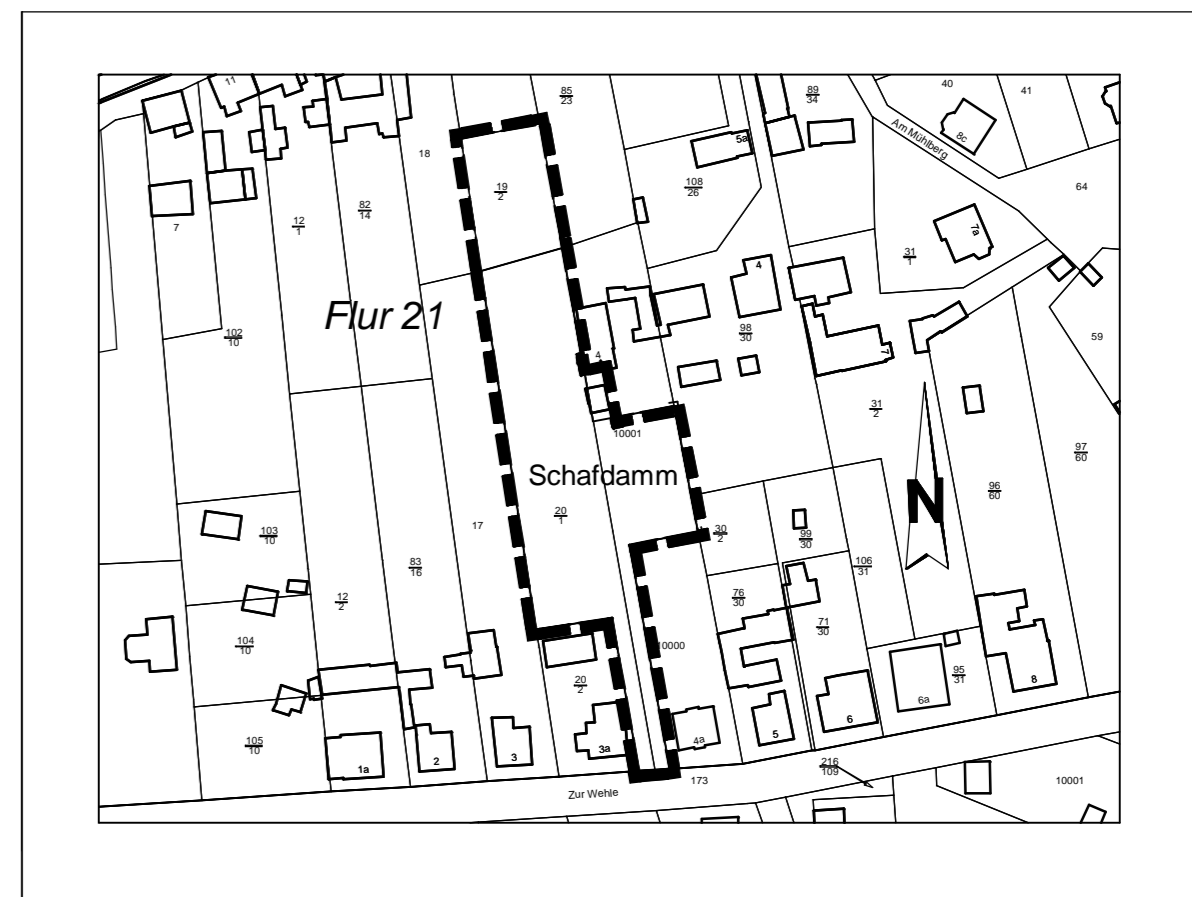
- Konferenzbirne
- Madame Verte

**Äpfel**

- Abrechtapfel
- Landberger Renette
- Goldrenette
- Boskop
- Dülmener Rosenapfel
- Gelbfarmer Kardinal
- Gelber Bellefleur
- Schöner von Pommern
- Ruhm von Kirchwerder
- Griener Winterstapfel
- Haberstapfel
- Harberts Renette

- Königsapfel
- Landberger Renette
- Pommerscher Krummstiel
- Winterambur
- Roter Boskoop
- Rote Sternrenette
- Ruhm von Kirchwerder
- Schöner von Pommern
- Westfälischer Guldener
- Wintergewürzapfel
- Zabergäu Renette
- Zuccabimago

<p><b>Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 03.11.2005 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" beschlossen.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Das Plankonzept des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 16.11.2006 bis zum 01.12.2006 während folgender Zeiten</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.07.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Burg hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.12.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>In-Kraft-Treten</b></p> <p>Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detersfahnen, Niegripp, Parchau und Schartau 12. Jahrgang, Nummer 3 vom 16.01.2008 ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde aus dem Teilchenutzungsplan entwickelt. Daher wird er mit dem Erchehen der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt rechtskräftig.</p> <p>Die Sitzung ist am 16.01.2008 in Kraft getreten.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Änderungsvermerke</b></p> <p>Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am ..... beschlossen den Bebauungsplan zu ändern. Dieser Beschluss ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt am ..... ersichtlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Burg, ..... (Datum) (Siegelabdruck) Storz (Oberbürgermeister)</p>
<p><b>Planungsanzeige bei der oberen Landesplanungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Mit Schreiben vom 23.11.2005 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes der oberen Landesplanungsbehörde gem. § 13 LPFG des Landes Sachsen - Anhalt angezeigt.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p>nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Gelegenheit zur Äußerung und Einlegung während der Auslegungsfrist möglich ist, durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detersfahnen, Niegripp, Parchau und Schartau 10. Jahrgang, Nummer 42 vom 08.11.2006 ersichtlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Abschließender Satzungsbeschluss über das Bebauungsplanverfahren</b></p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" wurde am 20.12.2007 vom Stadtrat der Stadt Burg abschließend beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg vom 20.12.2007 gebilligt.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle"</b></p> <p>Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.w.V. in Anwendung der Regelung des § 244 Abs. 2 BauGB die Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 460) und nach Beschlussfassung auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) durch den Stadtrat der Stadt Burg auf seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2007 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.</p> <p>Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:500. Teil B: Textliche Festsetzungen der §§ 1-14.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Bestätigung nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt</b></p> <p>Aufgrund von § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (BGBl. I S. 322), dies bei der Aufstellung der o.g. Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" keine Meldefrist des Stadtrates der Stadt Burg betrafend oder entscheidend mitgewirkt haben, bei denen die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	
<p><b>Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b></p> <p>Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 14.11.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Die umliegenden Gemeinden wurden mit Schreiben vom 28.11.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Ausfertigung</b></p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" wird hiermit ausfertigt.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle"</b></p> <p>Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.w.V. in Anwendung der Regelung des § 244 Abs. 2 BauGB die Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 460) und nach Beschlussfassung auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen - Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) durch den Stadtrat der Stadt Burg auf seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2007 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.</p> <p>Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:500. Teil B: Textliche Festsetzungen der §§ 1-14.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Rechtsgrundlagen</b></p> <p>Der Bebauungsplan wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) m.w.V. in Anwendung der Regelung des § 244 Abs. 2 BauGB die Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 460) auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) durch den Stadtrat der Stadt Burg auf seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2007 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 70 für das Wohngebiet "Zur Wehle" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.</p> <p>Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:500. Teil B: Textliche Festsetzungen der §§ 1-14.</p> <p>Burg, 09.01.2008 (Datum) (Siegelabdruck) gez. Storz (Oberbürgermeister)</p>	<p><b>Stadt Burg</b></p> <p>Stand: Sitzung Fassung: 01.11.2007</p> <p>Stadtverwaltung Burg Amt für Stadtentwicklung In der Alten Kaserne 2 39288 Burg</p> <p>Ansprechpartner: Frau Geber Fon: (03921) 921-514 Fax: (03921) 921-600 E-Mail: info@stadt-burg.de</p> <p>Planungsbüro: Lindner + Czerni Planungsberatung-Gesellschaft mbH, Postfach 1000, 39288 Burg</p> <p>Maßstab: 1:500</p>



**Stadt Burg**

Stand: Sitzung Fassung: 01.11.2007

Stadtverwaltung Burg Amt für Stadtentwicklung In der Alten Kaserne 2 39288 Burg

Ansprechpartner: Frau Geber Fon: (03921) 921-514 Fax: (03921) 921-600 E-Mail: info@stadt-burg.de

Planungsbüro: Lindner + Czerni Planungsberatung-Gesellschaft mbH, Postfach 1000, 39288 Burg

Maßstab: 1:500